

NEWSLETTER - GOLFSCHULE

Liebe Golferinnen, liebe Golfer und Golfsportfreunde,

Die Golfsaison neigt sich dem Ende hin und hiermit bedanken wir uns als Golflehrer Team herzlich für eine grandiose Golfsaison 2023.

Der Dank geht an das Vorstands Team, meine Kollegen, das Greenkeeper Team, das Golfclub Büro Team, das Gastronomie Team und allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer die täglich dafür sorgen, dass wir stets ein reibungslosen Spielbetrieb haben.

Wir sehen uns am 04.12.2023 bei der Jahreshauptversammlung auf der Lindau Insel.

Damit Sie weiterhin auf dem Laufenden rund und die Golfschule und deren Angebote bleiben habe ich Ihnen das Wichtigste zusammengefasst.

TITLEIST SCHLÄGER FITTING

Datum: 22.11.2023

Uhrzeit: 12:00 - 17:00 Uhr

Treffpunkt: Driving-Range in Lindau

Es wird Sie ein "Master"-Fitter von TITLEIST betreuen und optimal beraten.

Es sind noch Fitting-Zeiten frei zur Verfügung.

(Bei Interesse gern auf diesem Link anmelden: https://surefithub.titleist.com/book-fitting/46348)

DRIVING RANGE / ÜBUNGSGELÄNDE

Die gesamte Driving Range, sowie das Übungsgelände im "Kurzen-Spiel" Bereich wird ist ab der Woche **13.11.2023** im Winterbetrieb.

- Die gesamten Rasenflächen und Grüns sind gesperrt!
- Es darf ausschließlich aus den Abschlaghütten gespielt werden!
- Die Toiletten werden geschlossen!
- Der Waschplatz ist außer Betrieb!
- Die Driving Range darf mit eigenen Spielbällen benutzt werden und das eigenständige Einsammeln ist erlaubt.

NEUES BALL-SAMMEL-AUTO



Der neue "Ball-Sammler" ist von unserem ehrenwerten Mitglied Herr Erwin Kaess gesponsort worden. Hiermit bedanken wir uns recht herzlich für ein wunderbares neues Ball Auto. Wir werden ab 2024 noch bequemer und komfortabler die Range Bälle sammeln können.

GOLFSIMULATOR / TRACKMAN SIMULATOR

Auch in diesem Winter ist es möglich auf der Driving Range gemeinsam mit Stefan Gertz großartige Golfplätze indoor zu spielen. Mehr als 300 Golfplätze sind verfügbar, sowie im Range Modus zu trainieren oder verschieden Spiele zu spielen wie z.B. "Nearest to the pin" oder "Hit it Long" usw.

ANGEBOTE

- 45 Minuten Golfunterricht mit Golflehrer €50,- pro Person (maximal zwei PAX)
- 18 Löcher spielen, €40,- pro Person (mindestens zwei maximal drei PAX)
- 9 Löcher spielen, €20,- pro Person (mindestens zwei maximal drei PAX)

Bei Interesse gerne eine WhatsApp an: 0049-1703426671.

GOLFREISEN 2024 (Änderungen vorbehalten):

Datum	Reiseziel	Hotel
25.02. – 03.03.2024	Abu Dhabi / VAE	The St. Regis Saadiyat
17.03. – 24.03.2024	Türkei / Belek	Cornelia Diamond Hotel
* 06.04. – 13.04.2024	Portugal / Algarve	Robinsonclub Quinta da Ria

Die Flüge sind ab Zürich oder Memmingen. Alle Reisen sehen sie unten als PDF-Datei.





Mit sportlichen Grüßen,

Ihr Head-Professional Stefan Gertz

(Der Newsletter wurde am 10.11.2023 erstellt)

^{*} Der Anmeldeschluss für Portugal ist der 04.12.2023.



GOLFREISE MIT PGA Professional Stefan Gertz

Abu Dhabi | Vereinigte Arabische Emirate

Reisedatum: 25.02.2024 - 03.03.2024





REISE-DETAILS IM ÜBERBLICK

Golfreise mit PGA Professional Stefan Gertz Reisedatum: 25.02.2024 - 03.03.2024

Mindestteilnehmerzahl: 7

Reisenummer: P270134UAE Anmeldeschluss*: 15.12.2023





REISELEISTUNGEN

- . 1 Gruppendirekttransfer Flughafen Hotel und zurück
- . 7 Übernachtungen im The St. Regis Saadiyat Island Resort, Abu Dhabi
- . Zimmerkategorie: Partial Sea View
- Frühstück im Hotel
- . 1 x Green Fee auf dem Abu Dhabi Course
- . 1 x Green Fee auf dem Yas Links Course
- . 2 x Green Fee auf dem Saadiyat Beach Course
- . 1 x Green Fee auf dem Yas Acres (9th twice)
- . 1/2 Golf Cart pro Person/Spieltag
- . Unlimited Rangeballs pro Person/Spieltag
- . Transfer zu den Golfplätzen (außer Saadiyat)
- . Weiterhin im Reisepreis enthalten: gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzversicherung und Veranstalterhaftpflicht
- . Golfunterricht mit PGA Professional Stefan Gertz

RFISFPRFIS

3.389, -€ pro Person im Doppelzimmer

1.100, -€ Einzelzimmer-Zuschlag

Bitte beachten Sie, dass in diesem Angebot <u>keine Flüge</u> und Golfgepäckzuschläge enthalten sind. Gerne kontaktieren wir Sie mit einem Flugangebot nach Erreichen der Mindestteilnehmer und buchen Ihnen, wenn gewünscht die Flüge zu tagesaktuellen Preisen dazu.



Ihr Experte für Ihre Golfreise:

Michael Scherb Tel: +49 7131 277 654 41

Email: michael.scherb@golf-extra.com

*Sofern Sie dieses Reiseangebot nicht innerhalb der angegebenen Frist annehmen, verfällt unser Angebot, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf. Die oben aufgeführten Reiseleistungen werden für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht. Bitte beachten Sie, dieses Reiseangebot ist für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet. Das Beispielbild entspricht ggf. nicht der angebotenen Zimmerkategorie.

Für Pass- und Visumserfordernis informieren Sie sich bitte beim Auswärtigen Amt.

VERBINDLICHE REISEANMELDUNG

Reiseanmeldung per E-Mail an michael.scherb@golf-extra.com

Reisedatum: 25.02.2024 - 03.03.2024 | Reisenummer: P270134UAE Reisepreis: 3.389,--€ pro Person im Doppelzimmer | EZ-Zuschlag: 1100,--€

"Hiermit buche ich verbindlich für mich und (als deren Vertreter) für den genannten weiteren Reiseteilnehmer die oben bezeichnete Reise."

PERSON 1 (Name wie im Pass angegeben)	PERSON 2 (Name wie im Pass angegeben)
Nachname	Nachname
Vorname	Vorname
Heimatclub, HCP	Heimatclub, HCP
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort
Telefon	Telefon
E-Mail	E-Mail
REISEUNTERLAGEN	
Ich wünsche meine Reiseunterlagen per E-Mail oder	Ich wünsche meine Reiseunterlagen per Post
REISERÜCKTRITTS-VERSICHERUNG Detaillierte Informationen zu unseren Versichen	rungs-Leistungen finden Sie auf der nächsten Seite
Ich wünsche einen Reiserücktritt-Vollschutz	Ich wünsche einen Jahres-Reiserücktritt-Vollschutz
Ich wünsche einen Reiserücktritt-Vollschutz Plus	Der Jahres-Reiseschutz gilt für beliebig viele Reisen innerhalb eines Jahres
BEZAHLUNG	
Überweisung	Kreditkarte
BESONDERE WÜNSCHE (gegen Aufpreis)	
Leihschläger vor Ort Upgrade in Business-Class	Sitzplatzreservierung im Flugzeug
Ich habe die Reisebedingungen der EMU exclusive travel gmbh gelesen und erkläre m	nich, auch für alle meine Mitreisenden damit einverstanden.
Ort, Datum	Unterschrift X
Verbindliche Reiseanmeldungserklärung: Der Erhalt des Formblatts zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise gem. § Entsprechend der Reisebedingungen der EMU exclusive travel gmbh, die ich ebenfalls erha Reiseanmeldung mit den vorstehenden Festlegungen vor.	
Datum	Unterschrift X
Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zu Zahlung als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.	g fällig. Die Restzahlung wird spätestens 30 Tage vor Reisebeginn fällig. Bei Buchungen kürz

Wir bitten um Beachtung:

Ist in diesem Angebot eine bestimmte Flugleistung enthalten, so werden Umbuchungen auf andere Airlines gemäß unseren AGBs kostenpflichtig berechnet. Es gelten die allgemeinen Reisebedienungen EMU exclusive travel gmbh – die diesem Angebot beigefügt und unter www.golf-extra.com einzusehen sind. Die in diesem Angebot angegebenen Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung und sind für uns als Reiseveranstalter bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus den folgenden Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises vorzunehmen:

- Eine entsprechende Anpassung des im Angebot angegebenen Preises ist im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten), der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, dem Anfall einer Luftverkehrsteuer und/oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Angebotes zulässig.
- Eine Preisänderung ist außerdem zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und im Angebot angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Angebotes verfügbar ist. Für Preisänderungen nach Abschluss des Reisevertrages gelten, soweit wirksam vereinbart, die Bestimmungen über Preisänderungen in unseren Reisebedienungen, auf die wir ergänzend ausdrücklich hinweisen.



Allee 18 . 74072 Heilbronn Telefon +49 7131 . 277 654 . 40

IHR REISE-SCHUTZ

Kurz & bündig

UNSER PARTNER:



FÜR EINE REISE

Der Versicherungs-Beitrag berechnet sich individuell je nach Reiseziel, Alter der Reisenden und dem exakten Reisepreis.

WAS IST VERSICHERT?

REISERÜCKTRITT-VOLLSCHUTZ

REISERÜCKTRITT-VERSICHERUNG

- ✓ Reiseantritt nicht möglich oder nicht zumutbar u. a. wegen:
 - · Too
 - Unerwarteter schwerer Erkrankung einschließlich einer epidemischen oder pandemischen Erkrankung wie COVID-19
 - · Schwangerschaft
 - · Persönlicher Quarantäne
 - Schaden am Eigentum
- Versäumen des Anschluss-Verkehrsmittels wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel oder Verkehrsunfall bei der Anreise

REISE-ASSISTANCE

✓ Hilfe bei persönlichen Notfällen – z. B. bei Verlust von Reise-Zahlungsmitteln, Strafverfolgung sowie Informationsdienste bei Fragen zu Sicherheit, Mobilität, Geld und Behörden und Familie

REISEABBRUCH-VERSICHERUNG

- Planmäßige Fortsetzung der Reise nicht möglich oder nicht zumutbar u. a. wegen:
 - Schwerer Unfallverletzung
 - Unerwarteter schwerer Erkrankung einschließlich einer epidemischen oder pandemischen Erkrankung wie COVID-19
 - · Persönlicher Quarantäne
 - · Schaden am Eigentum
 - · Naturkatastrophen am Reiseziel

REISERÜCKTRITT-VOLLSCHUTZ PLUS

Alle oben aufgeführten Inhalte sind in diesem Versicherungsschutz ebenso inkludiert **sowie:**

REISE-KRANKENVERSICHERUNG INKL. KRANKEN-RÜCKTRANSPORT

 Krankheit oder Unfall während der Reise – einschließlich der Heilbehandlung aufgrund einer epidemischen oder pandemischen Erkrankung wie COVID-19

WAS IST NICHT VERSICHERT?

REISERÜCKTRITT- & REISEABBRUCH-VERSICHERUNG

- Bestehende Erkrankungen, die das letzte Mal innerhalb der letzten sechs Monate vor Versicherungs-Beginn bzw. Reisebuchung behandelt wurden
- Schub einer psychischen Erkrankung, sofern der letzte Schub nicht mind. drei Jahre zurückliegt
- ✓ Suchterkrankungen
- Quarantäne-Anordnungen, die allgemein für Teile der Bevölkerung oder die gesamte Bevölkerung gelten

REISE-KRANKENVERSICHERUNG INKL. KRANKEN-RÜCKTRANSPORT

- Heilbehandlungen, bei denen Ihnen vor Beginn des versicherten Zeitraums bekannt war, dass sie notwendig sind
- ✓ Akupunktur-, Massage- & Wellness-Behandlungen, Fango, Lymphdrainage

JAHRES-REISESCHUTZ

Beim Jahresschutz bestehen fixe Versicherungs-Beiträge je nach Reisepreis und Alter der Reisenden, siehe untenstehende Tabelle.

JAHRES-REISERÜCKTRITT-VOLLSCHUTZ

Wir empfehlen jedem Reisenden eine Jahresreiseversicherung. Denn die lohnt sich oft schon ab der ersten Reise und gilt nicht nur für große Urlaube und Fernreisen. Mit einer Jahresreiseversicherung sind Sie 12 Monate auf jeder Reise geschützt – auch auf Städtetrips oder Wellness-Wochenenden.

je Familie/Paar	Jahres-Reiserücktritt-Vollschutz ohne Selbstbeteiligung		
Gesamt-Reisepreis bis	bis 50 Jahre		
2.000,- €	103,-€	119,–€	223,-€
3.000,-€	119,–€	142,-€	259,–€
4.000,-€	136,-€	164,-€	294,–€
6.000,-€	186,-€	231,-€	399,–€
8.000,− €	247,–€	312,–€	532,-€
10.000,- €	298,-€	382,-€	599,-€
12.000,- €	369,-€	479,–€	699,–€

Versicherte Reisedauer: Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Anreitt der Reise bis zur Rückkehr), maximal 45 Tage je Reise möglich. Der Jahres-Reiseschutz gilt dabei für beliebig viele Reise innerhalb eines Jahres.

Abschlusshinweise: Jeder Reiseschutz sollte bei Buchung der Reise abgeschlossen werden. Ein späterer Abschluss ist bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Wenn zwischen Buchung und dem Reiseantritt 29 Tage oder weniger liegen, gilt: Der Reiseschutz muss sofort, spätestens innerhalb der nächsten drei Tage abgeschlossen werden. Beim Jahres-Reiseschutz werden Reisebuchungen vor Abschluss der Versicherung in den Versicherungsschutz einbezogen, wenn der Reiseantritt frühestens in 30 Tagen ist oder – bei einem Reiseantritt innerhalb von 29 Tagen – wenn die Versicherung innerhalb von drei Tagen nach der Reisebuchung abgeschlossen wird.

AWP P&C S.A. | Niederlassung für Deutschland Bahnhofstraße 16 | D-85609 Aschheim (bei München)



Formblatt

zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen EMU exclusive travel gmbh trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen EMU exclusive travel gmbh über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden k\u00f6nnen ohne Zahlung einer R\u00fccktrittsgeb\u00fchr vom Vertrag zur\u00fccktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich ge\u00e4ndert wird. Wenn der f\u00fcr die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umst\u00e4nden auf eine Entsch\u00e4digung.
- Die Reisenden k\u00f6nnen bei Eintritt außergew\u00f6hnlicher Umst\u00e4nde vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer R\u00fccktrittsgeb\u00fchr vom Vertrag zur\u00fccktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeintr\u00e4chtigen.
- Zudem k\u00f6nnen die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren R\u00fccktrittsgeb\u00fchr vom Vertrag zur\u00fccktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht "Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet.
 Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. EMU exclusive travel gmbh hat eine Insolvenzabsicherung mit R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können R+V Allgemeine Versicherung AG (Raiffeisenplatz 1, D-65189 Wiesbaden, Tel. +49(0) 611 533-5859, Email: ruv@ruv.de) kontaktieren, wenn Ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von EMU exclusive travel gmbh verweigert werden.

Webseite, auf welcher die Gesamtausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu finden ist: www.gesetze-im-internet.de/bgb

Reisebedingungen der EMU exclusive travel gmbh

Sehr geehrte Kunden und Reisende,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden* und der EMU exclusive travel GmbH, nachfolgend "EMU" abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. STELLUNG VON EMU BEI VERMITTELTEN LEISTUNGEN

- 1.1. Die Reiseleistungen von EMU beinhalten in der Regel keine Flugbeförderungsleistungen an den Veranstaltungsort. Soweit in der Reiseausschreibung der Flug nicht ausdrücklich als Bestandteil der von EMU angebotenen und durchgeführten Pauschalreise ausgewiesen ist, bietet EMU Flugleistungen nicht als eigene Leistungen, sondern als vermittelte Leistung neben der Pauschalreise an.
- 1.2. Soweit EMU neben den Flugbeförderungsleistungen zusätzliche touristische Nebenleistungen weiterer Leistungsanbieter (z.B. Flugbeförderungsleistung nebst Aufenthalt in Airport-Lounge) vermittelt und diese Nebenleistungen des weiteren Leistungsanbieters keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert dieser Leistungszusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal dieser Leistungszusammenstellung des Leistungsanbieters oder von EMU selbst darstellen noch als solches beworben werden, hat EMU lediglich die Stellung eines Vermittlers.
- 1.3. EMU hat als Vermittler die Stellung eines Vermittlers verbundener Reiseleitungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen von EMU vorliegen.
- 1.4. Unbeschadet der Verpflichtungen von EMU als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit von EMU) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist EMU im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach 1.2 oder 1.3 weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner des im Buchungsfalle zu Stande kommenden Vertrags über die Luftbeförderung. EMU haftet demnach nicht für die Angaben des vermittelten Vertragspartners zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst oder Schadensersatz aus diesen vermittelten Leistungen. Eine etwaige Haftung von EMU aus dem Vermittlungsvertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften über Telemedien und den elektronischen Geschäftsverkehr bleibt hiervon unberührt.
- 1.5. Die Vermittlerstellung verpflichtet EMU insbesondere: a) Beim jeweiligen Angebot zur Vermittlung einer Leistung auf die Vermittlerstellung von EMU unter Angabe des Anbieters und Vertragspartners im Buchungsfalle hinzuweisen.
- b) Den Preis der vermittelten Leistung gesondert zum Preis der Pauschalreise auszuweisen.
- c) Dem Kunden eine den vorstehenden Angaben entsprechende Buchungsbestätigung zu erteilen, in welcher der Preis der vermittelten Leistung gesondert ausgewiesen ist. 1.6. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Haftung von EMU aus dem Vermittlungsvertrag unberührt.

2. ABSCHLUSS DES PAUSCHALREISEVERTRAGES, VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

2.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von EMU und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von EMU für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Reisemittler und Buchungsstellen, sind von EMU nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich von EMU zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von EMU herausgegeben werden, sind für EMU und die Leistungspflicht von EMU nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt der Leistungspflicht von EMU gemacht wurden. d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von EMU vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von EMU vor, an das EMU für die Dauer von 3 Werktagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit EMU bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist EMU die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

e) Die von EMU gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

f) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Das gleiche gilt entsprechend für Gruppenaufraggeber oder Gruppenverantwortliche im Hinblick auf geschlossene Gruppenreisen im Sinne der nachstehenden Ziffer 16.1 und die vom Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen angemeldeten Reiseteilnehmer.

2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per Email, per Telefax oder per Online Formular erfolgt gilt: a) Die Buchung (Reiseanmeldung) zu Ihrer Reise erbitten wir schriftlich, auf dem vorgesehenen Formular oder über das Internet, auf der Webseite von EMU (Online-Buchungsformular) vorzunehmen.

b) Mit der Anmeldung/Buchung bietet der Kunde EMU den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, dieser Reisebedingungen und aller ergänzenden Informationen für die betreffende Reise in der Buchungsgrundlage (Prospekt, Katalog, Angebot) soweit diese dem Kunden vorliegen – verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 10 Tage gebunden.

c) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung durch EMU zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird EMU dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

2.3. Die Übermittlung des Vertragsangebots begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. EMU ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

2.4. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von EMU erläutert.

 b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von EMU im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde EMU den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde drei Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

 f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. EMU ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.







h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von EMU beim Kunden zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. EMU wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

2.5. EMU weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

3. BEZAHLUNG

3.1. EMU und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als vier Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl EMU zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist EMU berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

4. ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSINHALTEN VOR REISEBEGINN, DIE NICHT DEN REISEPREIS BETREFFEN

- 4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von EMU nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind EMU vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 4.2. EMU ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.
- 4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von EMU gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von EMU gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte EMU für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. PREISERHÖHUNG: PREISSENKUNG

- 5.1. EMU behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte
- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, oder
- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafenoder Flughafengebühren unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt
- 5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern EMU den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.
- 5.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:
- a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 5.1a) kann EMU den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann EMU vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von EMU anteilig erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der Sitzplätze der beförderten Personen geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebende Erhöhungsbetrag kann EMU vom Kunden verlangen.
- b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 5.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 5.4. EMU ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 5.1 a) und b) genannten Preise oder Abgaben nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für EMU führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von EMU zu erstatten. EMU darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die EMU tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. EMU hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.
- 5.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.
- 5.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von EMU gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von EMU gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

6. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN VOR REISEBEGINN/STORNOKOSTEN

- 6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber EMU unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.
- 6.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert EMU den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann EMU eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist. EMU kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3. EMU hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) Bei Flugpauschalreisen, mit Linien- oder Charterflug:

20% des Reisepreises bis zum 30. Tag vor Reiseantritt: vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt: 30% des Reisepreises vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 40% des Reisepreises vom 14. Bis 7. Tag vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises vom 6. bis letzten Tag vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises am Tag der Abreise und bei Nichtantritt: 95% des Reisepreises

b) Bus- und Bahnanreisen, Eigenanreise:

bis zum 45. Tag vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt: 30% des Reisepreises vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises vom 14. Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt: 75% des Reisepreises vom 6. bis letzten Tag vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises am Tag der Abreise und bei Nichtantritt: 90% des Reisepreises

Der Reiseveranstalter behält sich bei Kreuzfahrten vor, ab-

c) Kreuzfahrten:

weichende Stornopauschalen zu verlangen, auf die sowohl in der Reiseausschreibung bzw. dem erstellten Angebot als auch in der Reisebestätigung deutlich lesbar hingewiesen wird.

6.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, EMU nachzuweisen, dass EMU überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von EMU geforderte Entschädigungspauschale.

6.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 6.3. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit EMU nachweist, dass EMU wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 6.3. In diesem Fall ist EMU verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen. 6.6. Ist EMU infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt §651h Abs. 5 BGB unberührt. 6.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB

von EMU durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie EMU 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

6.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

7. UMBUCHUNG

7.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil EMU keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat, in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann EMU bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 6.3 € 25, bei Linienflügen € 60, pro Umbuchungsvorgang und Kunden.

7.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

8. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNG

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung EMU bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. EMU wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

9. RÜCKTRITT WEGEN NICHTERREICHENS DER MINDESTTEILNEHMERZAHL

- 9.1. EMU kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von EMU beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b) EMU hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
- c) EMU ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt von EMU später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
- 9.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 6.6. gilt entsprechend.

10. OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN/REISENDEN

10.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat EMU oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von EMU mitgeteilten Frist erhält.

- 10.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen
- a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
- b) Soweit EMU infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
- c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von EMU vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von EMU vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an EMU unter der mitgeteilten Kontaktstelle von EMU zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von EMU bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
- d) Der Vertreter von EMU ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
- 10.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 6511 BGB kündigen, hat er EMU zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von EMU verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

- 10.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen
- a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige ("P.I.R.") der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und EMU können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.
- b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich EMU, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

11. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

11.1. Die vertragliche Haftung von EMU für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

11.2. EMU haftet nicht für Leistungsstörungen, Personenund Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von EMU sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

EMU haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von EMU ursächlich geworden ist.

12. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, ADRESSAT

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber EMU geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in §651 i Abs. 3 BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

13. INFORMATIONS PFLICHTEN ÜBER DIE IDENTITÄT DES AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRTUNTERNEHMENS

13.1. EMU informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

13.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist EMU verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald EMU weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird EMU den Kunden informieren.

13.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird EMU den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

13.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte "Black List" (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von EMU oder direkt über https://transport. ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_en abrufbar und in den Geschäftsräumen von EMU einzusehen.

14. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

14.1. EMU wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

14.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn EMU nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3. EMU haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde EMU mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass EMU eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. BESONDERE REGELUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT PANDEMIEN (INSBESONDERE DEM CORONA-VIRUS)

15.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

15.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

16. ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG; RECHTSWAHL-UND GERICHTSTANDVEREINBARUNG

16.1. EMU weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass EMU nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für EMU verpflichtend würde, informiert EMU die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. EMU weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ hin.

16.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und EMU die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können EMU ausschließlich an deren Sitz verklagen.

16.3. Für Klagen von EMU gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von EMU vereinhart

*Die Verwendung von männlichen Formen wie "Kunde", "Auftraggeber", "Reiseleiter" etc. wurde von uns gewählt, um der in BGB §307 geforderten Pflicht zur Klarheit und Verständlichkeit der Formulierung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gerecht zu werden. Sie soll lediglich eine übersichtliche Darstellung der Reisebedingungen gewährleisten und bedeutet auf keinen Fall eine Missachtung unserer weiblichen Klientel.

17. ZUSATZBEDINGUNGEN BEI REISEN GESCHLOSSENER GRUPPEN

17.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten, ergänzend zu diesen Reisebedingungen von EMU, für Reisen geschlossener Gruppen, insbesondere Mannschaftsreisen. "Reisen für geschlossene Gruppen" im Sinne dieser Bestimmungen sind ausschließlich Gruppenreisen, die von EMU als verantwortlichem Reiseveranstalter organisiert und über einen Gruppenverantwortlichen bzw. Auftraggeber (z.B. Captain oder Trainer bei Mannschaftsreisen) gebucht und/oder abgewickelt werden, der als Bevollmächtigter für einen bestimmten Teilnehmerkreis handelt.

17.2. EMU und der jeweilige Gruppenauftraggeber können in Bezug auf eine solche Gruppenreise vereinbaren, dass dem Gruppenauftraggeber als bevollmächtigtem Vertreter der Gruppenreiseteilnehmer das Recht eingeräumt wird, nach Auftragserteilung bis drei Monate vor Reisebeginn kostenfrei von der Gruppenreise zurückzutreten. Ggf. wird in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung auf dieses kostenfreie Rücktrittsrecht deutlich hingewiesen. Macht der Gruppenauftraggeber gegenüber EMU von diesem kostenlosen Rücktrittsrecht in Vertretung der Gruppenteilnehmer Gebrauch, werden etwa bereits an EMU geleistete Anzahlungen unverzüglich erstattet. Ziffer 6.6 gilt entsprechend.

17.3. Dem Gruppenauftraggeber wird von EMU zur Entgegennahme der einzelnen Teilnehmeranmeldungen ein Anmeldeformular überlassen, das verbunden ist mit diesen Reisebedingungen sowie mit dem gem. Art. 250 EGBGB erforderlichen Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Gruppenauftraggeber verpflichtet sich insoweit gegenüber EMU, jedem potentiellen Gruppenteilnehmer jeweils vor der individuellen Teilnehmeranmeldung dieses Anmeldeformular samt Reisebedingungen und Formblatt zu übergeben und sich den diesbezüglichen Erhalt auch entsprechend schriftlich mit der jeweiligen Teilnehmeranmeldung bestätigen zu lassen. Der Gruppenauftraggeber wird EMU von jeglichen Schäden und Haftungen freihalten, die unmittelbar aus einer Verletzung seiner Verpflichtung insoweit resultieren. Die Haftung des Gruppenauftraggebers schließt evtl. Rechtsverteidigungskosten, die EMU angemessener Weise in diesem Zusammenhang entstehen sollten, mit ein.

17.4. EMU haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von EMU – vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen von EMU angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit EMU vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort, nicht im Leistungsumfang von EMU enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort (Fahrten, Ausflüge usw.) sowie vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen selbst eingesetzte und von EMU vertraglich nicht geschuldete Reiseleiter.

17.5. EMU haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers, bzw. Gruppenverantwortlichen oder des vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen eingesetzten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für Änderungen vertraglicher Leistungen, welche nicht mit EMU abgestimmt sind, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber den Kunden.

17.6. Der Kunde hat die ihm obliegende Mängelanzeige beim Auftreten von Leistungsstörungen nach Maßgabe der Regelungen der vorstehenden Ziffer 10.2 lit. c) vorzuneh-

17.7. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortliche oder von diesen eingesetzte Reiseleiter nicht berechtigt oder bevollmächtigt, Mängelanzeigen der Gruppenreiseteilnehmer entgegenzunehmen. Sie sind auch nicht berechtigt vor, während oder nach der Reise für EMU Beanstandungen des Kunden oder Zahlungsansprüche namens EMU anzuerkennen.

© Urheberrechtlich geschützt: TourLaw Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2023

Reiseveranstalter ist: EMU exclusive travel GmbH Allee 18, 74072 Heilbronn Tel.: 07131 277654-00, Fax: 07131 277654-92

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Ergül Altinova HR-Nr. HRB 723 170 Registergericht: Amtsgericht Stuttgart

Änderungsvorbehalt



Liebe Golffreunde,

begleitet mich auf meine Trainingsreise nach Belek in das Cornelia Diamond Hotel. Diese Reise dient als perfekte Vorbereitung für eibe erfolgreiche Golfsaison 2024!

Erfreut euch an der Sonne am längsten Strand von Belek, der sich über 250 m erstreckt und über einen eigenen Pier verfügt. Mit seinem 27-Loch-Championship-Golfplatz, der von einem der berühmtesten Golfer der Welt, Sir Nick Faldo, entworfen wurde, bietet der Cornelia Golf Club Golfliebhabern eine echte Herausforderung.

Das Spa Crassula wurde für die herkömmlichen Spa-Therapien hinaus entworfen, um Körper und Seele zu verjüngen, die von Natur aus an die Grenze gebrachten Mittel zu nutzen und um eine gesündere und höhere Lebensqualität zu erlangen. Es besteht aus 3 separaten Bereichen, die sich über 2 separate Etagen auf einer Fläche von 5.000 m² verteilen.

Ich freue mich auf euch! Euer, Stefan Gertz

FACTS // 17.03-24.03.24

- 7 Nächte im Cornelia Diamond Hotel (5 Sterne)
- All Inklusive Concept
- 5 Runden Golf (4 x Faldo Course , 1 x Carya)
- Rangebälle an den Spieltagen
- Training und Betreuung durch PGA Professional Stefan Gertz.
- Flughafentransfer (Gruppentransfer)
- Transfer zu den Golfplätzen
- Deutschprachige Kontaktperson von ML GolfTours vor Ort.

Preis pro Person ohne Flug Bei Doppelbelegung: **1789,00€** Zuschlag bei Alleinnutzung: **210,00€**

Optional:

- Flug nach Antalya auf Anfrage.
- Greenfee am freien Tag auf Anfrage.







Verbindliche Reiseanmeldung

Reise: Golftrainingsreise Belek mit Stefan Gertz

Datum: 17.03-24.03.24



- Paket laut Ausschreibung in Doppelnutzung / 1789€ p.P.
- Zuschlag bei Alleinnutzung / 210€ p.P.

Versicherung:

- Ich wünsche eine Reiserücktritt-Vollschutz (ohne Reise-Krankenversicherung)
- Ich wünsche eine Reiserücktritt-Vollschutz Plus (inkl. Reise-Krankenversicherung)
- Ich wünsche keine Versicherung

Wir empfehlen einen Abschluss einer RRV, falls noch nicht vorhanden. Gerne unterbreitet Ihnen unser Versicherungspartner Allfinanz aus Leipzig ein Angebot. Wir treten hier nur als Vermittler auf! Ihre Kontaktdaten werden auf Wunsch an Allfinanz, Emilienstr.21, 04107 Leipzig weitergeben.

Titel	Telefon	
Name	E-Mail	
Vorname	Golfclub und HCP	
Anschrift	Sonstige Wünsche	

Flugbuchung:

Sie können zwischen folgenden Optionen wählen:

- Eigenanreise oder ich/wir benötige(n) keine Flüge bzw. ich/wir buche(n) nach Erhalt der Reisebestätigung selber.
- Ich/Wir beauftrage(n) ML GolfTours mit der Vermittlung der Gruppenflüge gegen eine Aufwendungspauschale von 37,50 € p. P. (für EU Länder sowie Marokko) / 47,50 € p. P. für (Langstrecken).
- Ich/Wir willige(n) ein, dass die Buchung nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl ohne nochmalige Rückfrage veranlasst wird, sofern der tatsächliche Flugpreis den in der Ausschreibung genannten voraussichtlichen Flugpreis des Gruppenflugs mit einer Preisspanne von 30 % nicht übersteigt.
- Ich/Wir beauftrage(n) ML GolfTours mit der Vermittlung individueller (vom Gruppenflug abweichender) Flüge gegen eine Aufwendungspauschale von 37,50 € p. P. (für EU Länder sowie Marokko) / 47,50 € p. P. für (Langstrecken). Die Buchung wird erst nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl und nur nach vorheriger Absprache mit mir/uns veranlasst. In diesem Fall haben Sie die Kosten für den Transfer ab/bis Flug-hafen selbst zu tragen.
- Golfgepäck Teilnehmer 1 (ja/nein)
- Golfgepäck Teilnehmer 2 (ja/nein)

Flugextras/Wünsche (ggf. kostenpflichtig)
Flugkategorie
ohne Flug
Economy Class
Business Class (nach Verfügbarkeit der Airline)
Vielfliegerprogramm/Nr.
Bitte beachten Sie im Falle der Beauftragung zur Flugvermittlung Folgendes: - in Bezug auf die Besorgung der Flüge - egal ob Gruppenflug oder individueller Flug - werden wir ausschließlich als Vermittler tätig. Das bedeutet, dass Leistungsträger und Ihr Vertrags- und Ansprechpartner in Bezug auf die Flugbeförderung ausschließlich die jeweilige Fluggesellschaft ist, nicht ML GolfTours die Vermittlung der Flüge als Einzelleistung durch uns führt nicht dazu, dass die ge-buchte (Pauschal-) Reise zu einer Flugpauschalreise wird. Ich habe die Reisebedingungen von ML GolfTours gelesen und erkläre mich, auch für alle Mitreisenden damit einverstanden.
Ort, Datum Unterschrift
Verbindliche Reiseanmeldungserklärung Der Erhalt des Formblatts zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise gem. §651a BGB sowie der Anlage "Informationen der Reise" wird bestätigt. Entsprechend der Reisebedingungen der ML GolfTours, die ich ebenfalls erhalten habe und ausdrücklich als Vertragsinhalt anerkenne, nehme ich diese verbindliche
Reiseanmeldung mit den vorstehenden Festlegungen vor.
Ort, Datum Unterschrift
Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird spätestens 30 Tage vor Reisebeginn fällig. Bei Buchung kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfähig.
Alle Angaben sind ohne Gewähr. Für Druckfehler keine Haftung. Wir behalten uns Preisänderungen aus aktuellem Anlass vor. Es gelten unsere AGBs. Die oben genannten Angebote entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen von Preisen und Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsabschluss unterrichten.

ML Golftours Reisebedingungen:

Sehr geehrter Reisegast,

in Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen des Reisevertragsrechts in den § 651 a bis 651 m BGB werden zwischen Ihnen als Reisenden und uns als Reiseveranstalter die nachfolgenden Reisebedingungen vereinbart. Bei dem folgenden Text handelt es sich um die Gesamtfassung der Reisebedingungen. Es wird zu Ihrer eige-nen Sicherheit empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung, sowie eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen."ML Golftours" wird Sie hierüber gern informieren.



1. Abschluss des Reisevertrages

Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie ML Golftours, verbindlich für Sie, den Abschluss eines Reisevertrages an. Die Anmeldung kann mündlich sowie schriftlich erfolgen. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführtem Teilnehmer für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für eigene Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch ML Golftours zustande, wenn wir die schriftliche Reisebestätigung/ Rechnung dem Anmelder zugesandt haben. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das wir für 10 Tage ab Zugang der Bestätigung gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist das Angebot durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung annehmen. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach werden wir Ihnen die vollständige Reisebestätigung aushändigen oder zusenden.

2. Bezahlung

2.1 Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 10 bzw. 20% des Reisepreises pro Reisenden, zu leisten. Die Prämie für abgeschlossenen Versicherung wird ebenfalls mit der Anzahlung fällig. Der Restbetrag ist spätestens 3 Wochen vor Reiseantritt, wenn feststeht, dass Ihre Reise wie gebucht durchgeführt wird und insbesondere nicht mehr aus den in Ziff. 7 genannten Gründen abgesagt werden kann, gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen zu zahlen. Zur Absicherung der Kundengelder hat ML Golftours eine Insolvenzversicherung bei R + V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Der Sicherungsschein wird zusammen mit der Buchungsbestätigung ausgehändigt. Zahlungen auf den Reisepreis vor der Reise dürfen nur gegen Aushändigung d. Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k III BGB erfolgen.

2.2. Ist der fällige Reisepreis bis zum vertraglich vereinbarten Reiseantritt nicht vollständig bezahlt, ist ML Golftours nach einer Mahnung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. ML Golftours kann dann als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend Ziff. 5.3. verlangen, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeit-punkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Sollten Sie bis spätestens 7 Tage vor Reiseantritt nicht im Besitz der Reiseunterlagen sein, wenden Sie sich bitte umgehend an ML Golftours. 2.3 Entschädigung für Reiserücktritte, Bearbeitung- und Umbuchungskosten sowie Versicherungsprämien sind bei Rechnungsstellung sofort fällig.

3. Leistungen

3.1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen ist die Leistungsbeschreibung in der Reiseausschreibung ("Flyer") verbindlich, sowie die hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung. Im Reisepreis nicht eingeschlossen sind: gesetzliche oder behördlich festgelegte Gebühren (Visa gebühren etc.) sowie lediglich vermittelte Fremdleistungen (wie

Ausflüge, Sportveranstaltungen etc.) Vor Vertragsschluss können jederzeit Änderungen des "Flyers" vorgenommen werden, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.2 Die Abreisezeiten werden von den Beförderungsunternehmen festgelegt und sind im Flugschein bzw. in den Reisedokumenten aufgeführt. Die im "Flyer" bzw. in der Reisebestätigung aufgeführten <voraussichtlichen> Flugzeiten dienen lediglich der Orientierung und sind nicht verbindlich.

4. Flugplan

Bitte bestätigen Sie Ihre Anschluss- und Rückflugzeiten 48 Stunden vor dem Abflug selbst bei der entsprechenden Fluggesellschaft.

ML Golftours ist nicht verantwortlich für Flugverspätungen, Flugzeitenänderungen, Flugverlegungen oder Umleitungen.

5. Änderung der Leistung, Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

5.1. Änderungen oder Abweichungen von Reiseleistungen sind vorbehalten, wenn sie vom ML Golftours nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden und wenn sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

5.2.Bei Nichterreichen der in der Ausschreibung (Flyer) festgelegten Mindestteilnehmerzahl kann ML Golftours die Reise absagen. Der eingezahlte Reisepreis bzw. die Anzahlung wird in diesem Fall ohne Abzug unverzüglich erstattet.

5.3. ML Golftours verpflichtet sich ein vergleichbares Ersatzangebot zu erstellen

5.4. Die zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung bzw. die Annulierung einer Reise wird dem Kunden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes mitgeteilt

5.5. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. Krieg, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Sie als auch ML Golftours den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, kann für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Im Fall der Kündigung durch ML Golftours stehen Ihnen die in Ziff.5.2/5.3/5.4. genannten Rechte zu.

6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei ML Golftours. Dies sollte im eigenen Interesse schriftlich erfolgen. Schon ausgelieferte Reiseunterlagen müssen beigefügt werden.

6.2. Bis zum Reisebeginn kann eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages eintreten. Jedoch kann dem Eintritt des Dritten widersprochen werden, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er bzw. der Reiseanmelder als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten

entstehende Mehrkosten. Hierfür kann eine eine Bearbeitungsgebühr von 25,-€ pro Person erhoben werden.

6.3. Die pauschalierten Rücktrittsgebühren betragen für jeden angemeldeten Teilnehmer:

Bei Flugreisen, Gruppenreisen oder bei Buchungen mit eigener Anreise:

bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 20% des Reisepreises

Ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises

Ab dem 22. Tag vor Reisebeginn 40% des Reise-

Ab dem 15. Tag vor Reisebeginn 65% des Reisepreises

Ab dem 08. Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises

Ab dem 02. Tag vor Reisebeginn 95%

Bei Nichtantritt (no show) 100% des Reisepreises. Die Stornokosten / Umbuchungsgebühren von Flügen unterliegen den jeweiligen Bedingungen der betroffenen Luftverkehrsgesellschaft und müssen im vollen Umfang vom Kunden getragen werden.

6.4. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen wichtigen Gründen nicht in Anspruch, so wird die ML Golftours sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. ML Golftours ist berechtigt, 20% des erstatteten Betrages als Ausgleich für zusätzliche Mühen und Kosten einzubehalten.

7. Gepäck, Gepäckverlust oder Beschädigung

7.1. Schäden bei aufgegebenem Gepäck oder Verlust sind sofort nach Ankunft - noch im Flughafengebäude - der Fluggesellschaft zu melden. Beachten Sie die Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaft. Es gelten deren Beförderungsbedingungen. Ohne eine Kopie des Schadensformulares P.I.R. ist eine Anspruchstellung bei der Fluggesellschaft ausgeschlossen. Die Fluggesellschaften haften nur mit bestimmten Beträgen je nach Gewicht des Gepäckstückes, das bei Aufgabe im Flugticket eingetragen wird. Zur Anspruchstellung müssen Sie den Flugschein und Gepäckabschnitt vorweisen. Die Bestätigung des Reiseleiters oder einer Person, die nicht im Auftrag der Fluggesellschaft handelt, ist wertlos. Ansprüche, die aus einer Gepäckverspätung resultieren, sind innerhalb von 21 Tagen nach Andienung des Gepäcks dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen.

8. Pass-, Visa-, Gesundheitsvorschriften

8.1. Wir stehen dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuell Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

8.2. Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang von Visa durch die diplomatische Vertretung, wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei dann, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben.

8.3. Sie sind für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, ausgenommen wenn Sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation unsererseits bedingt sind.

8.4. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis für die gebuchte Reise noch eine ausreichende Gültigkeitsdauer aufweist.

8.5. Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe Maßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wir verwiesen.

9. Haftung

9.1. ML Golftours haftet als Reiseveranstalter für

9.1.1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;

9.1.2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;

9.1.3. die Richtigkeit der Beschreibung aller in der Ausschreibung (Flyer) angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 5 vor Vertrags-schluss eine Änderung der Leistungen erklärt hat;

9.1.4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen;

9.1.5. ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

9.2. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und hierfür ein Beförderungsausweis des Beförderungsunternehmens ausgestellt, werden wir insoweit lediglich vermittelnd tätig, sofern wir in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweisen. Dies gilt auch für Zubringerdienste im innerdeutschen Linienverkehr. Wir haften als Vermittler daher nicht für die Nichterbringung oder Schlechterfüllung dieser Leistung. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die wir Sie ausdrücklich hinweisen und die wir Ihnen auf Wunsch zugänglich machen.

9.3. Bei allen Flugreisen gelten für die Flugbeförderung die Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers (Luftverkehrsgesellschaft), die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Die Rechte und Pflichten von ML Golftours nach dem Reisevertragsgesetz und nach ihren allgemeinen Reisebedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

10. Haftungsausschluss:

Für Fremdleistungen, die nicht Bestandteil der gebuchten Reise sind (z.B. Ausflüge, Sportausübungen usw.) wird keine Haftung durch ML Golftours übernommen. Solche zusätzlichen Leistungen werden zum Beispiel von der Agentur vor Ort oder dem Hotel in Eigenregie angeboten. Auch wenn sie durch einen Reise-leiter, der für uns tätig ist, angeboten werden, handelt es sich um eine Fremdleistung, für die nicht wir, sondern nur unsere Leistungsträger vor Ort selbst haften. Falls solche Fremdleistungen vermittelt werden, ist unsere Haftung für Vermittlerfehler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Unsere Haftung beschränkt sich auf die in der Reisebestätigung genannten Leistungen.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Unsere Haftung aus dem Reisevertrag ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisegastes, der nicht Körperschaden ist, weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit wir für einen, dem Reisegast entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

11.2. Ein Schadenersatzanspruch gegen uns ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als auch

Grund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

12. Deliktische Haftung:

Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Reisegast und Reise 4.100,-€. Übersteigt der 3-fache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung auf die Höhe des 3-fachen Reisepreises beschränkt.

13. Mitwirkungspflicht

13.1. Bei Leistungsstörungen sind Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet an einer Schadensvermeidung mitzuwirken, sie zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.

13.2. Sollten Sie Beanstandungen haben, für die ML Golftours einstehen kann, so wenden Sie sich bitte sofort an unsere örtliche Vertretung. Sie wird sich umgehend um Abhilfe bemühen. Wenn Sie festgestellte Mängel der Vertretung nicht anzeigen, haben Sie später keinen Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz. Ansprüche können von der Vertretung nicht anerkannt werden. Wenn keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und nach der vertraglichen Vereinbarung eine solche auch nicht geschuldet ist, sind Sie verpflichtet, uns direkt unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Der Kontakt kann unter der in Ziffer 15 genannten Adresse aufgenommen werden. Können Ihre Beanstandungen auch von der Vertretung nicht hinreichend behoben werden, sollten Sie zusammen mit unserer Vertretung eine Niederschrift über eine Beanstandung abfassen. Die Niederschrift ersetzt nicht die Geltendmachung der Ansprüche innerhalb der Monatsfrist.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

14.1. Alle vertraglichen und elektischen Ansprüche wegen nichtvertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber uns geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber ML Golftours erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringen empfohlen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des Reisenden nach §§ 651 c - 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert oder die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Körperverletzung oder Tod verjähren 3 Jahre nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise.

14.2. Abtretungsverbot. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus Anlass des Reisevertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Auch die gerichtliche Geltendmachung dieser Ansprüche durch Dritte im eigenen Namen ist unzulässig.

15. Gewährleistung

15.1.Sollte eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so können Sie Abhilfe verlangen. Wir können auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass wir eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringen. Wir können die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

15.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise können Sie eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

15.3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leisten wir innerhalb

angemessener von Ihnen gesetzter Frist keine Abhilfe, so können Sie den Reisevertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen (zweckmäßigerweise schriftlich). Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, uns erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behalten Sie den Anspruch auf Rückbeförderung und schulden uns den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen nicht völlig wertlos für Sie waren.

15.4. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den wir nicht zu vertreten haben.

16. Gerichtsstand und Gültigkeit

16.1. Vereinbart ist deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte.

16.2. Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richte sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

16.3. Sämtliche Angaben in der Reiseausschreibung entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Änderungen dieser Angaben bis zum Vertragsschluss bleiben vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

17. Datenschutz

Die aktuelle Datenschutzerklärung gemäß der DSGVO finden Sie unter: LINK

18. Vertragspartner

ML Golftours
Marcus Lindner Golf UG (haftungsbeschränkt)
Kügelgenstraße 12
01326 Dresden
Tel. 0049-1795173355
Email: info@marcuslindner.de
Internet: www.rmarcuslindner.de



Liebe Golffreunde,

erleben Sie eine unvergessliche Golfreise vom 06.04. bis 13.04.2024 im Robinson Club Quinta da Ria an der atemberaubenden Algarve.

Während Ihres Aufenthalts werden Sie die Möglichkeit haben, von den umfangreichen Erfahrungen und dem Fachwissen von Stefan Gertz zu profitieren. Als zertifizierter PGA Professional steht er Ihnen mit Rat und Tat zur Seite, um Ihr Golfspiel zu verbessern und Ihr volles Potential auszuschöpfen.

Der Robinson Club Quinta da Ria bietet eine fantastische Kulisse für Ihre Golfreise. Umgeben von der atemberaubenden Natur der Algarve finden Sie hier zwei erstklassige Golfplätze, die perfekt in die Landschaft integriert sind. Verbessern Sie Ihr Spiel auf dem Quinta da Ria Golf Course und dem Quinta de Cima Golf Course, die Ihnen eine abwechslungsreiche Herausforderung bieten. Ein weiteres Highlight der Golfreise ist der Monte Rei Golf Course.

Diese Golfreise mit PGA Professional Stefan Gertz von der Golfschule Bodensee 360 ist eine einzigartige Gelegenheit, Ihre Golf-Fähigkeiten zu verbessern und gleichzeitig einen unvergesslichen Urlaub zu erleben. Buchen Sie noch heute und sichern Sie sich Ihren Platz für dieses außergewöhnliche Golfreise mit Stefan Gertz.

FACTS // 06.04.2024 - 13.04.2024

- 7 x Übernachtung im Doppelzimmer / All Inklusive Concept by Robinson
- $5 \times Golf$ ($2 \times Cima$, $2 \times Ria$, $1 \times Monte Rei$)
- 2 Stunden Training mit Stefan Gertz an den Spieltagen
- Reservierter Trainingsbereich an den Spieltagen
- Flughafen-Gruppentransfer

Preis pro Person ohne Flug Bei Doppelbelegung: **2229,00€*** Zuschlag bei Alleinnutzung: **310,00€**

* 30% Anzahlung bei Buchung, den Rest 30 Tage vor Reisebeginn.







Verbindliche Reiseanmeldung

Reise: Golfreise Robinson Club Quinta da Ria / Portugal

mit Stefan Gertz

Datum: 06.04.2024 - 13.04.2024



- Paket laut Ausschreibung in Doppelnutzung / 2229€ p.P.
- Zuschlag bei Alleinnutzung / 310€ p.P.

Versicherung:

- Ich wünsche eine Reiserücktritt-Vollschutz (ohne Reise-Krankenversicherung)
- Ich wünsche eine Reiserücktritt-Vollschutz Plus (inkl. Reise-Krankenversicherung)

Ich wünsche keine Versicherung

Wir empfehlen einen Abschluss einer RRV, falls noch nicht vorhanden. Gerne unterbreitet Ihnen unser Versicherungspartner Allfinanz aus Leipzig ein Angebot. Wir treten hier nur als Vermittler auf! Ihre Kontaktdaten werden auf Wunsch an Allfinanz, Emilienstr.21, 04107 Leipzig weitergeben.

Titel	Telefon	
Name	E-Mail	
Vorname	Golfclub und HCP	
Anschrift	Sonstige Wünsche	

Flugbuchung:

Sie können zwischen folgenden Optionen wählen:

- Eigenanreise oder ich/wir benötige(n) keine Flüge bzw. ich/wir buche(n) nach Erhalt der Reisebestätigung selber.
- Ich/Wir beauftrage(n) ML GolfTours mit der Vermittlung der Gruppenflüge gegen eine Aufwendungspauschale von 37,50 € p. P. (für EU Länder sowie Marokko) / 47,50 € p. P. für (Langstrecken).
- Ich/Wir willige(n) ein, dass die Buchung nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl ohne nochmalige Rückfrage veranlasst wird, sofern der tatsächliche Flugpreis den in der Ausschreibung genannten voraussichtlichen Flugpreis des Gruppenflugs mit einer Preisspanne von 30 % nicht übersteigt.
- Ich/Wir beauftrage(n) ML GolfTours mit der Vermittlung individueller (vom Gruppenflug abweichender) Flüge gegen eine Aufwendungspauschale von 37,50 € p. P. (für EU Länder sowie Marokko) / 47,50 € p. P. für (Langstrecken). Die Buchung wird erst nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl und nur nach vorheriger Absprache mit mir/uns veranlasst. In diesem Fall haben Sie die Kosten für den Transfer ab/bis Flug-hafen selbst zu tragen.
- Golfgepäck Teilnehmer 1 (ja/nein)
- Golfgepäck Teilnehmer 2 (ja/nein)

Flugextras/Wünsche (ggf. kostenpflichtig)
Flugkategorie
ohne Flug
Economy Class
Business Class (nach Verfügbarkeit der Airline)
Vielfliegerprogramm/Nr.
Bitte beachten Sie im Falle der Beauftragung zur Flugvermittlung Folgendes: - in Bezug auf die Besorgung der Flüge - egal ob Gruppenflug oder individueller Flug - werden wir ausschließlich als Vermittler tätig. Das bedeutet, dass Leistungsträger und Ihr Vertrags- und Ansprechpartner in Bezug auf die Flugbeförderung ausschließlich die jeweilige Fluggesellschaft ist, nicht ML GolfTours die Vermittlung der Flüge als Einzelleistung durch uns führt nicht dazu, dass die ge-buchte (Pauschal-) Reise zu einer Flugpauschalreise wird. Ich habe die Reisebedingungen von ML GolfTours gelesen und erkläre mich, auch für alle Mitreisenden damit einverstanden.
Ort, Datum Unterschrift
Verbindliche Reiseanmeldungserklärung Der Erhalt des Formblatts zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise gem. §651a BGB sowie der Anlage "Informationen der Reise" wird bestätigt. Entsprechend der Reisebedingungen der ML GolfTours, die ich ebenfalls erhalten habe und ausdrücklich als Vertragsinhalt anerkenne, nehme ich diese verbindliche
Reiseanmeldung mit den vorstehenden Festlegungen vor.
Ort, Datum Unterschrift
Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird spätestens 30 Tage vor Reisebeginn fällig. Bei Buchung kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfähig.
Alle Angaben sind ohne Gewähr. Für Druckfehler keine Haftung. Wir behalten uns Preisänderungen aus aktuellem Anlass vor. Es gelten unsere AGBs. Die oben genannten Angebote entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen von Preisen und Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsabschluss unterrichten.

ML Golftours Reisebedingungen:

Sehr geehrter Reisegast,

in Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen des Reisevertragsrechts in den § 651 a bis 651 m BGB werden zwischen Ihnen als Reisenden und uns als Reiseveranstalter die nachfolgenden Reisebedingungen vereinbart. Bei dem folgenden Text handelt es sich um die Gesamtfassung der Reisebedingungen. Es wird zu Ihrer eigenen Sicherheit empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung, sowie eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen."ML Golftours" wird Sie hierüber gern informieren.



1. Geltungsbereich der AGB

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit Kunden der

ML Business & Sports GmbH Kügelgenstraße 12 01326 Dresden (nachfolgend "ML")

unabhängig davon, ob es sich um Verbraucher oder Unternehmer handelt. Für das Treueprogramm "Membercard" gelten abweichend davon ausschließlich die "Teilnahmebedingungen Member-card".

Die ML bietet verschiedene Leistungen rund um das Thema Golf an. Dazu gehören u.a. Golfkurse im Inund Ausland sowie Golfreisen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Vertragsschluss

Der Kunde bietet mit seiner Bestellung verbindlich den Abschluss eines Vertrages an. Der Kunde ist an sein Angebot ab Zugang bei der ML für 10 Tage gebunden. Die Bestellung kann ohne Einhaltung einer Form erfolgen. Der Vertrag kommt erst mit der Annahme durch die ML zustande. Die Annahme kann dadurch erfolgen, dass die ML dem Kunden die bestellte Leistung in Rechnung stellt.

Weicht der Inhalt der Annahme von der Bestellung ab oder erfolgt die Annahme nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist, stellt dies ein neues Angebot dar, an das die ML ihrerseits für 10 Tage ab Zu-gang beim Kunden gebunden ist. Dann kommt der Vertrag durch Annahme durch den Kunden zu-stande.

2.2 Leistungserbringung

Die Leistungserbringung durch von der ML nach eigenen, fachlichen Ermessen beauftragte Dritte ist zulässig, soweit aus Sicht des Kunden kein objektiv wichtiger Grund gegen den Dritten spricht.

2.3 Zahlung

Zahlungen werden grundsätzlich sofort fällig – es sei denn, die ML erklärt etwas abweichendes oder mit dem Kunden ist ausdrücklich eine andere Fälligkeit vereinbart.

2.4 Haftung

Die ML haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflicht-verletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

Darüber hinaus haftet die ML uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für sonstige Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Dies ist der Fall, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Ver-tragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde üblicherweise vertrauen durfte. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typi-scherweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die ML haftet auch uneingeschränkt für das Fehlen oder den Wegfall einer zugesicherten Eigen-schaft bzw. für die Nichteinhaltung einer Garantie, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaf-tungsgesetz.

Für alle übrigen Pflichtverletzungen haftet die ML nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt ausnahmslos für alle Schadensersatzansprüche, ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur, sowie für Aufwendungsersatzansprüche, welche anstelle eines Schadensersatzanspruchs geltend gemacht werden.

2.5 Online-Streitbeilegung, Verbraucherschlichtungsverfahren

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. "OS-Plattform") geschaffen. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwach-sen. Der Kunde kann die OS-Plattform unter dem folgenden Link erreichen: http://ec.europa.eu/consumers/odr/

Ungeachtet der Verpflichtung zur vorbezeichneten Information sind wir nicht verpflichtet oder be-reit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

2.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das deutsche Recht. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen der ML und Kunden, die keine Ver-braucher sind, wird einheitlich Dresden als Gerichtsstand vereinbart.

2.7 Datenschutz

Die gesetzlichen Datenschutzinformationen sind unter https://www.marcuslindner.de im Bereich "Datenschutz" zu finden.

3. Bestimmungen für Golfreisen

Die ML bietet Golfreisen an. Dabei vermittelt sie verbundene Reiseleistungen.

3.1 Reiseleistungen der ML

Hauptleistung der ML ist die Durchführung von Golfreisen: Der Kunde erhält als Reiseleistung die Unterkunft am Reiseort sowie die Vermittlung oder Durchführung durch die ML selbst von dortigen Golfkursen. Mit umfasst sind Nebenleistungen, wie z.B. Transfer zwischen Hotel und Golfplatz sowie Golfplatzgebühren oder – nach Bedarf des Kunden – Reiseversicherungen.

Art und Umfang der vertraglichen Leistungen werden durch die Leistungsbeschreibung der jeweili-gen Golfreise bestimmt, soweit sie dem Kunden vor Vertragsschluss vorlagen. Im jeden Fall sind gesetzlich oder behördlich festgelegte Gebühren (z.B. Visumsgebühren) nicht enthalten.

Die ML behält sich vor, Änderungen der Leistungsbeschreibung aus sachlich berechtigten, erhebli-chen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragschluss vorzunehmen, über die der Kunde vor Vertragsschluss informiert wird.

3.2 Vermittlung von Beförderung

Grundsätzlich ist der Kunde selbst für seine An- und Abreise zum Reiseort verantwortlich. Auf aus-drücklichen Wunsch des Kunden vermittelt die ML zusätzlich zur Golfreise passende Beförderungs-leistungen. Die ML ist daher weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner hinsichtlich der Beförde-rungsleistung. Die ML haftet auch nicht für die Angaben des vermittelen Beförderungsunterneh-mens zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst oder für Schadenersatz aus dieser vermittelten Leistung. Dies gilt nicht für eine etwaige Haftung der ML aus dem Vermittlungs-vertrag und aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Vermittlung der Beförderungsleistung be-

rechnet die ML eine Aufwandspauschale, die ge-sondert abgerechnet wird.

3.3 Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht

Soweit die ML in der Leistungsbeschreibung vor Vertragsschluss angibt, dass ein Angebot eine Min-destteilnehmerzahl voraussetzt, ist die ML berechtigt bei Nichterreichen dieser Zahl vom Reisever-trag zurückzutreten. Ein Rücktritt später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist ausgeschlossen.

Der Kunde hat nach seiner Wahl das Recht, an ML schon geleistete Zahlungen in voller Höhe zurück-zuverlangen oder ein nach Leistungsumfang und Entgelt vergleichbares Ersatzangebot zu buchen. Soweit Umfang oder Entgelt des Ersatzangebotes vom ursprünglichen Reisevertrag abweichen, erhält der Kunde eine Teilerstattung oder ist verpflichtet, die Differenz an ML zu zahlen.

Die ML wird Beförderungsleistungen erst vermitteln, sobald die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Es sei denn der Kunde wünscht ausdrücklich eine vorherige Vermittlung, etwa um durch eine früh-zeitige Buchung niedrigere Beförderungskosten zu erzielen.

3.4 Haftung für Mitreisende

Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Dritten, für die er gebucht hat, wie für seine eigenen Verpflichtungen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Das gleiche gilt entsprechend für Gruppenauftragge-ber oder Gruppenverantwortliche im Hinblick auf geschlossene Gruppenreisen und die vom Grup-penauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen angemeldeten Reiseteilnehmer.

3.5 Zahlunger

Mit Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 30 Prozent sowie die volle Prämie einer etwaig mitgebuchten Versicherung fällig.

Der Restbetrag wird spätestens 6 Wochen vor Reiseantritt fällig, wenn feststeht, dass die Reise wie gebucht durchgeführt wird und insbesondere nicht mehr aus den in Ziff. 3.3 genanntem Grund ab-gesagt werden kann, und sofern die ML den Sicherungsschein an den Kunden übermittelt hat.

Zahlt der Kunde fällige Beträge nicht, ist die ML nach einer Mahnung zum Rücktritt berechtigt, so-weit sie zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung bereit und in der Lage ist und der Kunde kein wirksames Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht hat.

Andere Forderungen werden grundsätzlich sofort fällig – es sei denn, die ML erklärt etwas abwei-chendes.

3.6 Änderung der Leistung

Die Änderung der Reiseleistung ist bis zum Reisebeginn vorbehalten, wenn sie von der ML nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wird, wenn sie nach Vertragsschluss erforderlich wird und wenn sie den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigt. Eventuelle Gewährleis-tungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die ML wird dem Kunden Änderungen der Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis des Ände-rungsgrundes mitteilen.

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung, die Inhalt des Reisevertrages geworden ist, oder bei einer Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, ist der Kunde berechtigt nach seiner Wahl, die Änderung anzunehmen oder kostenfrei vom Reise-vertrag

zurückzutreten. Die ML wird den Kunden bei einer solchen Änderung ausdrücklich auf die Wahlmöglichkeit hinweisen sowie eine angemessene Frist für die Wahl setzen. Erklärt der Kunde innerhalb der Frist nichts, gilt dies als Zustimmung zur Änderung.

3.7 Preisänderung

Gemäß §§ 651f, 651g BGB bleibt vorbehalten, den vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, wenn

- eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger (z.B. für Hoteltransfers) oder
- eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen (z.B. Touristenabgaben, Hafengebühren)
- eine Änderung der die Golfreise betreffenden Wechselkurse

sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt. Die ML wird den Kunden in Textform über die Preiser-höhung, deren Grund und die Berechnung der Preiserhöhung informieren.

Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 Prozent ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von der ML gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht inner-halb der von der ML gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalrei-severtrag, gilt die Änderung als angenommen.

Preiserhöhung erfolgen nicht später als 20 Tage vor

Der Kunde kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die vorbezeichne-ten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für die ML führt. Die ML erstattet auch schon gezahlte Mehrkosten. Die ML darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihr tatsächlich entstandenen Verwaltungsaus-gaben abziehen. Auf dessen Verlangen weist die ML dem Kunden nach, in welcher Höhe Verwal-tungsausgaben entstanden sind.

3.8 Rücktrittsrecht des Kunden

Der Kunde kann bis zum Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Dem Kunden wird empfohlen für den Rücktritt einen Übermittlungsweg zu wählen, der ihm den Zugang der Erklärung gegenüber der ML nachweist. Statt des Reisepreises kann die ML wegen des Rücktritts eine Entschädigung ver-langen.

Unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen Rücktrittserklärung und Reisebeginn, der zu erwar-tenden Ersparnis von Aufwendungen und dem zu erwarteten Erwerb durch anderweitige Verwen-dung der Reiseleistungen wird die Entschädigung wie folgt berech-

- bis 4 Wochen vor Reiseantritt:
- 30 Prozent des Reisepreises bis 3 Wochen vor Reiseantritt:
- 40 Prozent des Reisepreises
- bis 2 Wochen vor Reiseantritt:
- 65 Prozent des Reisepreises
- bis 1 Woche vor Reiseantritt:

80 Prozent des Reisepreises

- bis 1 Tag vor Reiseantritt:
- 95 Prozent des Reisepreises

am Tag der Abreise und bei Nichtantritt: 100 Prozent des Reisepreises

Die ML behält sich vor, abweichende Entschädigungspauschalen zu verlangen, auf die sie in der Leis-tungsbeschreibung vor Vertragsschluss hinweist. Ebenso bleibt vorbehalten, anstelle der vorste-henden Pauschalen eine konkrete, ggf. höhere Entschädigung zu verlangen.

Dem Kunden bleibt unbenommen nachzuweisen, dass der ML überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die geforderte Entschädigungspauschale entstanden ist.

Die Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn am Reiseort oder in dessen unmittelbarer Nähe un-vermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Golfreise oder die Beförderung von Reisenden an den Reiseort erheblich beeinträchtiaen.

3.9 Änderung des Reisenden

Bis 7 Tage vor Reisebeginn kann eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages eintreten. Jedoch kann dem Eintritt des Dritten widersprochen werden, wenn dieser den besonde-ren Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördli-che Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er bzw. der Reisean-melder als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehende Mehrkosten. Hierfür kann eine Bearbeitungsgebühr von 25,-€ pro Person erhoben werden.

3.10 Pass-, Visa-, Gesundheitsvorschriften

Die ML steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Pass-, Visaund Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unter-richten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Kon-

Die ML haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang von Visa durch die diplomatische Vertretung, wenn sie mit der Besorgung beauftragt wurde, es sei denn, dass ML die Verzögerung zu vertreten

Der Kunde sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen recht-zeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Dem Kunden obliegt es, bei der Reise alle erforderlichen Reisedokumente bei sich zu tragen und dass diese für die gesamte Reisedauer gültig sind.

3.11 Haftung

Die vertragliche Haftung der ML für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unbe-rührt.

4. Bestimmungen für Golfleistungen

4.1 Leistungen

Die ML bietet Golfkurse und Trainerstunden an ("Golfleistungen"). Diese Leistungen werden als Ein-zelstunden oder Gruppenstunden angeboten. Die konkreten Angebote unterliegen dem Vorbehalt der Verfügbarkeit. Die Golfleistungen werden als Einzelleistungen oder als Teil einer Golfreise ange-boten.

Der Kunde kann einen Gutschein erwerben, welcher zum Besuch von Golfleistungen berechtigt. Art und Umfang der konkret nutzbaren Golfleistungen sind dem Gutschein bzw. der Preisliste (siehe weiter unten) zu entnehmen. Kunden können auch Gutscheine in Form von Mehrfachkarten (z.B. Zehnerkarten) er-

4.2 Zahlungen

Die derzeit gültigen Preise für Golfleistungen außerhalb einer Golfreise sind unter https://www.marcuslindner.de im Bereich "Preise" zu finden. Die Golfleistungen innerhalb einer Golfreise sind grundsätzlich mit dem Reisepreis abgegolten, soweit in der Leistungsbeschreibung der Reise nicht etwas anderes angegeben ist.

Mit dem Kauf eines Gutscheins oder der Buchung von Golfleistungen ist der jeweilige Preis sofort zur Zahlung fällig. Solange der Gutscheinpreis nicht vollständig gezahlt wurde, ist die ML berechtigt, die Golfleistungen zurückzubehalten.

4.3 Gültigkeit und Übertragbarkeit von Gutscheinen Die ungenutzten Golfleistungen eines Gutscheins verfallen innerhalb der gesetzlichen, allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren automatisch, ohne dass sich die ML gegenüber dem Kunden auf die Verjährung berufen muss. Für den Beginn ist das Kalenderjahr maßgeblich, in dem der Gutschein erworben

Gutscheine sind nur übertragbar, solange noch keine der berechtigten Golfleistungen in Anspruch genommen wurde.

4.4 Pflichten des Kunden auf dem Golfplatz Der Kunde ist während der Golfleistungen verpflichtet, den Anweisungen des Leiters der Einheit stets Folge zu leisten und die allgemeinen Golfregeln und die Golfetikette sowie die jeweils gültige Platz- und Hausordnung zu beachten. Bei schwerwiegenden oder mehrfachen Verstößen ist die ML berechtigt. den Kunden von Leistungen der ML auszuschließen.

4.5 Rücktrittsrecht des Kunden

Der Kunde kann jederzeit von gebuchten Golfleistungen zurücktreten. Dem Kunden wird empfohlen für den Rücktritt einen Übermittlungsweg zu wählen, der ihm den Zugang der Erklärung gegenüber der ML nachweist. Statt des ursprünglich geschuldeten Preises kann die ML wegen des Rücktritts eine Entschädigung verlangen.

Die Entschädigung wird für Golfleistungen bei Einzelstunden je nach Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt berechnet:

- bis 1 Woche davor:
- ohne Entschädigung
- bis 24 Stunden davor:
 - 50 Prozent des Preises
- am betreffenden Tag bei Nichterscheinen: 100 Prozent des Preises

Bei allen anderen Golfleistungen wird die Entschädigung wie folgt berechnet:

- bis 2 Wochen davor:
- 30 Prozent des Preises
- bis 1 Woche davor:
- 50 Prozent des Preises bis 24 Stunden davor:
- 75 Prozent des Preises
- am betreffenden Tag bei Nichterscheinen: 100 Prozent des Preises

Hat der Kunde für die Buchung einen Gutschein genutzt, verfällt im Falle des Rücktritts der Wert einer gesamten Golfleistung auf dem Gutschein, wenn nach den vorbezeichneten Entschädigungs-pauschalen eine Entschädigung von wenigstens 50 Prozent des Preises fällig wären.

Die ML behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine konkrete, ggf. höhere Entschä-di-gung zu verlangen. Dem Kunden bleibt unbenommen nachzuweisen, dass der ML überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die geforderte Entschädigungspauschale entstanden ist.

Die Auszahlung ungenutzten Gutscheinguthabens ist in jedem Fall ausgeschlossen.

4.6 Wetter und Rücktrittsrecht der ML

Als Outdoorsport ist Golf von den Witterungsbedingungen abhängig. Grundsätzlich ist Golf jedoch kein reiner "Schönwettersport". Die ML entscheidet nach eigenem Ermessen, ob das jeweilige Wet-ter der Durchführung der Golfleistung widerspricht oder nicht. Es ist Pflicht des Kunden selbst zu entscheiden, ob er zum Schutz seiner Kleidung oder Ausrüstung bzw. aus gesundheitlichen Gründen bei bestimmten Witterungsverhältnissen (z.B. Regen, Hitze) eine Golfleistung wahrnimmt oder nicht.

Die ML ist berechtigt, Golfleistungen abzusagen oder zu verschieben, wenn dies unter Berücksichti-gung der beiderseitigen Interessen erforderlich ist, etwa

- bei ungeeignetem oder gefährlichem Wetter,
- wenn der Golfplatz gesperrt oder anderweitig belegt wurde und dies außerhalb des Verant-wortungsbereichs der ML liegt,
 bei nicht erreichter Mindestteilnehmerzahl,
- bei kurzfristiger Erkrankung des Leiters der Einheit.

Im Falle des Rücktritts durch die ML hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht, an ML schon geleis-te-te Zahlungen für diese Golfleistung in voller Höhe zurückzuverlangen oder ein nach Leistungsum-fang und Entgelt vergleichbares Ersatzangebot zu buchen.

Hat der Kunde einen Gutschein genutzt, so wird ihm der Wert der abgesagten Golfleistung auf dem Gutschein oder durch Ausstellung eines neuen Gut-scheins erstattet. Ab dem Zeitpunkt der Erstat-tung verlängert sich die Gültigkeit des Gutscheins um drei Monate, wenn er andernfalls unter Be-rücksichtigung der Verfallfrist nach Ziffer 4.3 in weniger als drei Monaten ab der Erstattung seine Gültigkeit verlieren würde.